

Hochschule Mittweida
University of Applied Sciences

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und im Masterstudiengang Betriebswirtschaft

an der Hochschule Mittweida

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Vom 29. Januar 2014
geändert durch Satzung vom 4. Februar 2015
gültig ab 1. März 2015
(rechtsbereinigte nichtamtliche Fassung)

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
 - § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
 - § 4 Vergabequoten
 - § 5 Zulassungskommission
 - § 6 Vergabe der Studienplätze
 - § 7 Wiederholung
2. Abschnitt: Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
 - § 8 Auswahlmaßstäbe für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
 - § 9 Hochschulzugangsberechtigung
 - § 10 Einzelne Fächer der Hochschulzugangsberechtigung
 - § 11 Vorerfahrungen
3. Abschnitt: Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft
 - § 12 Auswahlmaßstäbe für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft
 - § 13 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - § 14 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest
 - § 15 Antwort-Wahl-Aufgaben im fachspezifischen Studierfähigkeitstest
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der HSMW.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15. Juli des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.
- (2) Bei Bewerbung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft sind dem Antrag neben den für die Immatrikulation an der HSMW nötigen Unterlagen Nachweise über alle in der Studienbewerbung angegebenen Ausbildungen und Tätigkeiten (Zeugnisse und Beurteilungen) sowie Belege über Vorerfahrungen gemäß § 8 Abs. 3

§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für die genannten Studiengänge motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Sofern die in der Studienordnung definierten Zugangsvoraussetzungen zum Studium im Zulassungsverfahren noch nicht erfüllt sind, kann eine Zulassung nur unter der Bedingung erfolgen, dass diese bis Studienbeginn erfüllt werden.

§ 4 Vergabequoten

Die Studienplatzvergabe wird in beiden Studiengängen nach Abzug der Vorabquoten nach § 24 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 494)

1. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach §§ 8 oder 12 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

§ 5

Zulassungskommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft bildet die Fakultät Wirtschaftswissenschaften mit Beschluss des Fakultätsrates eine Zulassungskommission.
- (2) Der Zulassungskommission gehören drei nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG prüfungsberechtigte Personen an, davon mindestens zwei Professoren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Den Vorsitz führt ein vom Fakultätsrat bestimmter Professor.
- (3) Die Zulassungskommission legt Kriterien für die Vergabe der Wertungspunkte im Verfahrensabschnitt nach § 11 fest.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6

Vergabe der Studienplätze

- (1) Für die Quoten nach § 4 wird jeweils eine Rangliste gebildet. Für die Quote gemäß § 4 Nr. 1 wird diese nach der Summe der in den Auswahlverfahren vergebenen Wertungspunkte ermittelt. Erreichen mehrere Studienbewerber die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung über die Platzierung. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten vergibt auf Grundlage der Ranglisten die Studienplätze.
- (2) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern werden ihre Ranglistenplätze sowie die Platzierung des jeweils letzten erfolgreichen Studienbewerbers mitgeteilt.
- (3) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt. Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens noch Studienplätze frei, so können diese in weiteren Nachrückverfahren oder in einem Losverfahren verteilt werden.

§ 7

Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

§ 8

Auswahlmaßstäbe für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

- (1) Im Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 1. die Durchschnittnote der Hochschulzugangsberechtigung,

2. **die Durchschnittsnote der Fächer „Mathematik“ und „Deutsch“ der Hochschulzugangsberechtigung** und
 3. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Absatz 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Insgesamt können maximal 89 Wertungspunkte erreicht werden.

§ 9

Hochschulzugangsberechtigung

Für den Auswahlmaßstab des § 8 Abs. 1 Nr. 1 können maximal 30 Wertungspunkte erreicht werden. Dabei wird pro Zehntel, das die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung über der Note 4,0 liegt, ein Wertungspunkt vergeben.

§ 10

Einzelne Fächer der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 8 Abs. 1 Nr. 2 können für die Durchschnittsnoten **der Fächer „Mathematik“ und „Deutsch“** jeweils maximal 15 Wertungspunkte erreicht werden. Dabei wird pro Zehntel, das diese über der Note 4,0 liegen, ein halber Wertungspunkt vergeben. Diese werden anschließend addiert und auf volle Wertungspunkte aufgerundet.
- (2) Für die Berechnung der Bewertungspunkte wird der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten in dem jeweiligen Fach herangezogen.

§ 11

Vorerfahrungen

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 8 Abs. 1 Nr. 3 können maximal 29 Wertungspunkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission.
- (2) In die Wertung können Vorerfahrungen eingebracht werden, die in der Betriebswirtschaft oder in einem Tätigkeitsfeld erworben wurden, das sachlich wesentliche Beziehungen zu den Inhalten des gewählten Studiengangs hat. Als Vorerfahrungen gelten insbesondere:
1. Praktika und außerschulische Leistungen,
 2. Berufsausbildungen und Berufsausübungen,
 3. neben- und ehrenamtliche Tätigkeiten,
 4. selbständige Publikationstätigkeiten,
 5. sonstige Tätigkeiten.

Die Vorerfahrungen sind vom Bewerber nachzuweisen. Dem Antrag auf Zulassung sind zum Nachweis geeignete Dokumente in Kopie beizufügen, beispielsweise von Praktikums-, Abschluss- oder Arbeitszeugnissen, Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen. Aus den Unterlagen müssen Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeit hervorgehen.

3. Abschnitt: Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft

§ 12

Auswahlmaßstäbe für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft

- (1) Für die Auswahlentscheidung im Masterstudiengang Betriebswirtschaft werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 1. die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder des Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie und
 2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Absatz 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Insgesamt können maximal 120 Wertungspunkte erreicht werden.

§ 13

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Für den Auswahlmaßstab des § 12 Abs. 1 Nr. 1 können maximal 60 Wertungspunkte erreicht werden. Es werden für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder des Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie pro Zehntel, das diese über der Note 4,0 liegt, zwei Wertungspunkte vergeben. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

§ 14

Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 12 Abs. 1 Nr. 2 können maximal 60 Wertungspunkte erreicht werden.
- (2) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest ist ein schriftlicher Test. Dieser besteht teilweise aus Aufgaben, die frei beantwortet werden müssen (offene Aufgaben), und Aufgaben, bei denen zur Lösung eine variable Anzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu beurteilen ist (Antwort-Wahl-Aufgaben).
- (3) Die offenen Aufgaben des fachspezifischen Studierfähigkeitstest werden von einem von der Zulassungskommission bestellten Professor der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bewertet. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden nach § 15 Abs. 2 bewertet. Die Verteilung der maximal möglichen Punktzahl nach Abs. 1 auf die offenen Aufgaben und die Antwort-Wahl-Aufgaben legt die Zulassungskommission fest, wurde keine Festlegung getroffen so werden maximal 10 Wertungspunkte für die offenen und maximal 50 Wertungspunkte für die Antwort-Wahl-Aufgaben vergeben.

§ 15

Antwort-Wahl-Aufgaben im fachspezifischen Studierfähigkeitstest

- (1) Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfachwahl-Aufgaben (1 aus n) oder Mehrfachwahl-Aufgaben (x aus n) gestellt. In der Aufgabenstellung wird konkret benannt, ob es sich um eine Einfachwahl-Aufgabe oder eine Mehrfachwahl-Aufgabe

handelt. **Aufgaben, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“/ „nein“ oder „richtig“/ „falsch“ zu beantworten sind, sind keine Antwort-Wahl-Aufgaben**, wenn eine Begründung der Auswahl gefordert wird.

- (2) Für die Lösung der Antwort-Wahl-Aufgaben werden Rohpunkte gemäß Abs. 3 und 4 vergeben. Zur Ermittlung der Wertungspunkte werden diese mit einem für jede Aufgabe festgelegten Gewichtungsfaktor multipliziert. Die Gewichtungsfaktoren dienen der Gewichtung der Aufgaben ihrer Schwierigkeit entsprechend und sind so zu wählen, dass die Summe der maximal erreichbaren Wertungspunkte der Festlegung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 entspricht.
- (3) Bei Einfachwahl-Aufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage oder Ähnliches n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige oder einzig falsche Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde.
- (4) Bei Mehrfachwahl-Aufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage oder Ähnliches n Antworten, von denen x Antworten zu treffen sind. Dabei muss x größer als 0 sein und darf höchstens n-1 betragen. Bei jeder Antwortmöglichkeit ist zu entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwortmöglichkeit richtig ist. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Aufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Die gesamte Rohpunktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind. Für teilweise richtige Lösungen wird die Rohpunktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffende und markierte Antwortmöglichkeit sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwortmöglichkeit wird ein Rohpunkt vergeben. Wurde eine zutreffende Antwortmöglichkeit nicht markiert oder wurde eine nicht zutreffende Antwortmöglichkeit markiert, so wird für die jeweilige Antwortmöglichkeit kein Rohpunkt vergeben. Für eine Aufgabe werden keine Rohpunkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt wurde, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle vorgegebenen Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert worden sind.
- (5) Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden von einem von der Zulassungskommission bestellten Professor der Fakultät Wirtschaftswissenschaften erstellt. Dieser bestimmt die Fragestellungen, die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten, welche der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist und den Gewichtungsfaktor gemäß Abs. 2 Satz 2. Die Antwort-Wahl-Aufgaben sind von der Zulassungskommission zu genehmigen. Die Ermittlung der individuell in den einzelnen Aufgaben erreichten Punkte kann automatisiert oder durch andere Personen erfolgen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Mittweida vom 18. April 2011 außer Kraft.